

STATUTEN

Fassung: Februar 2021

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „INSTITUT FÜR INTEGRATIVE GESTALT THERAPIE WIEN (IGW)“
2. Der Verein hat den Sitz in Wien. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das ganze Bundesgebiet.

§ 2. Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung einer fachkundigen psychotherapeutischen und psychosozialen Versorgung der Bevölkerung und des öffentlichen Gesundheitswesens auf den Grundlagen der Gestalttherapie, insbesondere auf den Gebieten der Prävention, Therapie, Rehabilitation, Erziehung und Beratung sowie Organisationsentwicklung.
2. Ein besonderes Gewicht wird auf die Verbreitung der Praxis und Lehre sowie auf die wissenschaftliche Forschung und Weiterentwicklung von Gestalttherapie gelegt.

§ 3. Tätigkeit zur Verwirklichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Zur Erfüllung des Vereinszweckes setzt sich der Verein folgende Aufgaben (ideelle Mittel):

- a) Gesundheitspolitische Initiativen zur Förderung der praktisch-therapeutischen, pädagogischen und psychosozialen Arbeit, auch im Zusammenhang mit Institutionen des öffentlichen Gesundheitswesens.
- b) Wissenschaftliche Forschung und Weiterentwicklung von Gestalttherapie, auf den unter § 2.1 genannten Gebieten. Der Verein tritt dazu mit ähnlichen Vereinigungen im In- und Ausland in einen wissenschaftlichen Gedanken- und Meinungs austausch und fördert und organisiert wissenschaftliche Fachtagungen, öffentliche Veranstaltungen und Vorträge.
- c) Publikation von Informationsmaterial und von wissenschaftlichen Forschungsaufträgen für die interessierte Fachöffentlichkeit.
- d) Bildung von Fachausschüssen zur Wahrung von Spezialaufgaben.
- e) Erarbeitung von Aus-, Weiter- und Fortbildungsrichtlinien auf den Grundlagen der Gestalttherapie für die Angehörigen der helfenden Berufe.
- f) Verbreitung der Praxis und Lehre der Gestalttherapie durch Aus-, Weiter- und Fortbildungsangebote.

Die erforderlichen materiellen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sowie Zahlungen der

TeilnehmerInnen für in Anspruch genommene Aus- und Weiterbildungen aufgebracht.

§ 4. Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.

§ 5. Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

1. *Ordentliche Mitgliedschaft*
Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die eine qualifizierte Ausbildung auf gestalttherapeutischer Grundlage abgeschlossen, darüber hinaus die Lehrbefugnis für Gestalttherapie nach eben diesen Kriterien zuerkannt erhalten hat.
Der Aufnahmeantrag für die ordentliche Mitgliedschaft ist unter Beifügung einer Fotokopie über Ausbildungs- bzw. Weiterbildungsabschluss schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Der Vorstand hat die Aufnahme schriftlich zu bestätigen. Eine Ablehnung des Antrages braucht dem Antragsteller gegenüber nicht begründet werden.
2. *Außerordentliche Mitgliedschaft*
Außerordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die entweder eine Ausbildung auf gestalttherapeutischer Grundlage abgeschlossen oder eine solche Ausbildung zumindest begonnen haben. Die Aufnahme erfolgt wie unter 1.
3. *Förderndes Mitglied* kann jede natürliche und juristische Person werden, die an der Unterstützung und Förderung des Vereins interessiert ist. Voraussetzung für den Erwerb der fördernden Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
4. *Ehrenmitgliedschaft* kann auf Vorschlag des Vorstands von der ordentlichen Mitgliederversammlung an Personen verliehen werden, die in besonderer und hervorragender Weise die Ziele des Vereins gefördert oder auf dem

Gebiet der Gestalttherapie, ihrer Weiterentwicklung und Verbreitung außerordentliche Verdienste erworben haben.

§ 6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit dem Antrag auf Aufnahme erkennt ein Bewerber für den Fall der Aufnahme diese Satzung an.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen, sein Ansehen zu wahren, sowie die Beschlüsse und Auflagen der Vereinsorgane zu befolgen und den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft berechtigt zur Stellung von Anträgen und zur Ausübung des Stimmrechts in der ordentlichen Mitgliederversammlung.
4. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.
5. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins zu vergünstigten Bedingungen teilzunehmen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss.

1. Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod werden noch offen stehende Beiträge gestrichen.
2. Der freiwillige Austritt ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist vor Ende des Geschäftsjahres (31.7.) möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist an den Vorstand zu richten. Bis zum Austritt bleibt das Mitglied beitragspflichtig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn der Mitgliedsbeitrag nach schriftlicher Mahnung unter Fristsetzung von 6 Wochen nicht bezahlt worden ist.
4. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet mit sofortiger Wirkung der Vorstand nach Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, wobei für die Entscheidung der Mitgliederversammlung für oder gegen einen Ausschluss eine qualifizierte Mehrheit von 2/3 der gültigen Stimmen erforderlich ist. Zusätzlich kann als beratendes Gremium die Versammlung der außerordentlichen Mitglieder konsultiert werden. Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen die Vereinssatzung oder gegen die Interessen des Vereins, wiederholtes Nichtbefolgen von Beschlüssen der Vereinsorgane und Schädigung des Vereinsnsehens. Der Antrag auf Einleitung des Ausschlussverfahrens kann von jedem Vereinsmitglied beim Vorstand gestellt werden. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Ab Zustellung dieses Briefes ruhen die Mitgliedsrechte. Der Ausgeschlossene hat die Möglichkeit binnen einer Frist von 3 Wochen ab Zustellung des Briefes über seinen Ausschluss die Ethik- und Schlichtungskommission anzurufen, sodass ein Verfahren nach § 13 einzuleiten ist. Macht das Mitglied vom Recht des Einspruchs keinen Gebrauch oder versäumt die Einspruchsfrist, so ist der Ausschluss wirksam.

§ 8. Mitgliedsbeiträge

Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu beschließenden Beiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Beim Austritt bzw. Ausschluss aus dem Verein besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

§ 9. Organe des Vereins

1. Vorstand
2. Ordentliche Mitgliederversammlung
3. Ethik- und Schlichtungskommission (ESK)

§ 10. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens vier ordentlichen Mitgliedern des Vereins, die jeweils für bestimmte Aufgaben durch die Mitgliederversammlung gewählt werden:
 - a) Vorsitzender
 - b) Stellvertretender Vorsitzender
 - c) Schriftführer
 - d) Kassier
 - e) und eventuell weitere Vorstandsmitglieder.
- 1.a Die Vertretung des Vereins nach außen erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden und eines der anderen gewählten Vorstandsmitglieder.
2. Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Sie bleiben jeweils bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.
3. Ein Vorstandsmitglied kann aus wichtigem Grund vor Ablauf der regulären Amtszeit durch eine qualifizierte 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgewählt werden, insbesondere wenn es den Grundsätzen des Vereins zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt.
4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit und gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zu der Vorstandssitzung ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, wobei auch die Teilnahme und Stimmrechtsausübung per Videokonferenz gültig ist. Außerhalb der Vorstandssitzungen kann der Vorstand mittels Umlaufbeschluss (schriftlich oder elektronisch, insbesondere mittels Briefen, Fax oder E-Mail) entscheiden, wobei für die positive Erledigung des Beschlusses die Zustimmung von drei Vorstandsmitgliedern notwendig ist.
5. Die Ergebnisse der Vorstandssitzung sind zu protokollieren.
6. Vorstandssitzungen sind unter Fristsetzung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert (mindestens einmal jährlich) oder wenn zwei Vorstandsmitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen verlangen.

§ 11. Mitgliederversammlung

1. Einberufung der Mitgliederversammlung:

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 6 Wochen und unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung schriftlich einberufen.
- b) Über zusätzliche Anträge einzelner Mitglieder auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Versammlung.
- c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 1/10 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragen. In diesem Falle ist eine Ladungsfrist von drei Wochen einzuhalten.

2. Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, der Tätigkeitsberichte der Ethik- und Schlichtungskommission und der Fachausschüsse.
- b) Entlastung des Vorstandes.
- c) Festsetzung der jährlichen Mitgliedsbeiträge.
- d) Neuwahl von Vorstandsmitgliedern, Neuwahl der Mitglieder der Ethik- und Schlichtungskommission.
- e) Die Mitgliederversammlung hat das Recht, Mitglieder für eventuelle Fachausschüsse zu wählen.
- f) Beschlussfassung über die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften.
- g) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds.
- h) Einrichtung von Fachausschüssen.
- i) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und der Auflösung des Vereins.
- j) Entscheidung von Grundsatzfragen über die Aufgaben und die weitere Entwicklung des Vereins.
- k) Genehmigung von Ausgaben durch den Vorstand, die EUR 5.000,-- überschreiten.

3. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- b) Die Mitgliederversammlung ist im Allgemeinen unbedingt beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von 6 Wochen eine neue Versammlung einzuberufen.
- c) Die Mitgliederversammlung fasst im Allgemeinen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Abstimmungen werden lediglich die Ja- und Nein-Stimmen berücksichtigt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Sie werden weder zu den Ja- noch zu den Nein-

Stimmen gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- d) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder den Ausschluss eines Mitglieds bedürfen einer 2/3 Mehrheit, über die Auflösung des Vereins einer 4/5 Mehrheit der erschienenen und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder.
- e) Das Stimmrecht ist nach Möglichkeit persönlich auszuüben, wobei dies auch die Stimmrechtsausübung per Videokonferenzen mitumfasst. Bei Verhinderung besteht zudem die Möglichkeit, das Stimmrecht auf einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter zu übertragen, sofern dieser stimmberechtigtes Mitglied des Vereins ist.
- f) Die Entscheidungen erfolgen in der Regel in offener Abstimmung. Auf Antrag eines Mitglieds kann die Mitgliederversammlung eine geheime Abstimmung beschließen.
- g) Beschlüsse (mit Ausnahme über die Auflösung des Vereins) können auch schriftlich oder elektronisch als Umlaufbeschluss, insbesondere mittels Briefen, Fax oder E-Mail gefasst werden.

§ 12. Fachausschüsse

Für bestimmte Aufgaben- und Forschungsbereiche im Rahmen des Gesellschaftszweckes werden von der Mitgliederversammlung gesonderte Fachausschüsse eingerichtet. Diese unterstehen dem Vorstand.

§ 13. Ethik- und Schlichtungskommission (ESK)

Die Mitglieder sowohl der Ethik- und Schlichtungskommission (ESK) (§ 13.1) als auch der Ombudsstelle (§ 13.2) müssen ausreichende Erfahrung in Konfliktmoderation und Mediation vorweisen und sich im Rahmen ihrer Funktionsperiode darin weiterbilden.

§ 13.1

Ethik- und Schlichtungskommission (ESK)

Die Ethik- und Schlichtungskommission besteht aus mindestens drei ordentlichen oder außerordentlichen Vereinsmitgliedern. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung ernannt.

Sie nimmt folgende Aufgaben wahr:

- die Beratung des Vorstands und der Fachausschüsse insbesondere bei Konflikten
- die Organisation der Bestellung einer Schlichtungseinrichtung zur Schlichtung von Streitfällen aus dem Rahmen des Vereinsverhältnisses
- die Behandlung von Anfragen von Mitgliedern
- die Behandlung von Fragen besonderer Vertraulichkeit

Es besteht der unbedingte Grundsatz der Freiwilligkeit seitens der Beschwerdeführer*in für die Einleitung jeglicher Schlichtungsverfahren.

- die Befassung von Grundsatzfragen bezüglich der Entwicklung und Zielsetzung des Vereins
- Die Ethik- und Schlichtungskommission kann auch von sich aus Anregungen an die Gremien des Vereins geben.

(1) Zur Schlichtung von aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Konflikten kann die ESK – auf schriftlichen Antrag einer Konfliktpartei oder einer beschwerdeführenden Partei – eine vereinsinterne Schlichtungseinrichtung berufen.

Diese Schlichtungseinrichtung ist eine solche im Sinne des Vereinsgesetzes 2002, jedoch kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Die Schlichtungseinrichtung setzt sich aus vier ordentlichen oder außerordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Als weiteres stimmberechtigtes Mitglied übernimmt ein Mitglied der Ethik- und Schlichtungskommission Vorsitz und Moderation der Schlichtungseinrichtung. Sie wird im Anlassfall derart gebildet, dass nach Anrufung der Ethik- und Schlichtungskommission eine Konfliktpartei ein ordentliches oder außerordentliches Vereinsmitglied als Mediator*in schriftlich namhaft machen kann.

Über Aufforderung durch die Ethik- und Schlichtungskommission binnen sieben Tagen macht die andere Konfliktpartei innerhalb von 14 Tagen ihrerseits ein ordentliches oder außerordentliches Vereinsmitglied als Mediator*in namhaft.

Nach Verständigung durch die Ethik- und Schlichtungskommission innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Mediator*innen binnen weiterer 14 Tage ein drittes und viertes ordentliches oder außerordentliches Vereinsmitglied in die Schlichtungseinrichtung.

Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder der Schlichtungseinrichtung dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Mitgliederversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand des Konfliktes ist.

(3) Die Schlichtungseinrichtung fällt ihre Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller ihrer Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Ihre Entscheidungen und Lösungsvorschläge sind vereinsintern endgültig. Die Schlichtungseinrichtung arbeitet weisungsungebunden.

§ 13.2

Für die Behandlung von Beschwerden von Ausbildungskandidat*innen an das IGWien sowie von Konflikten von Ausbildungskandidat*innen mit Lehrenden des IGWien und von Konflikten von Lehrenden mit Ausbildungskandidat*innen wird eine von der ESK unabhängige „Ombudsstelle“ eingerichtet.

Diese Ombudsstelle steht als Anlaufstelle für aus dem Ausbildungsverhältnis resultierende Probleme und Anliegen von Ausbildungskandidat*innen beratend zur Verfügung. Alle an sie herangetragenen Anliegen werden streng vertraulich behandelt und nur im Einverständnis mit den Betroffenen kommuniziert. Die Ombudsstelle arbeitet in all ihren Tätigkeiten weisungsungebunden.

Sie setzt sich aus jeweils zwei Ausbildungskandidat*innen, zwei Graduierten des IGWien (je ein Mann und eine Frau) und zwei Lehrtherapeut*innen (je ein Mann und eine Frau) zusammen. Die Lehrtherapeut*innen dürfen weder eine Vorstandsfunktion noch eine Funktion als Ausbildungsgruppenleiter*in innehaben.

Die Wahl der*s Ausbildungskandidat*innen erfolgt in den Ausbildungsgruppen. Jede Ausbildungsgruppe wählt eine*n Ausbildungskandidat*in als Vertreter*in der Gruppe. Aus diesem Kreis werden in einem Abstimmungsprozess unter den Ausbildungsgruppen zwei Personen als Mitglieder der Ombudsstelle gewählt. Die Graduierten und Lehrtherapeut*innen werden vom Vorstand oder von Mitgliedern der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung ernannt.

Beschwerden, die eine Schlichtung erfordern, müssen schriftlich - ausdrücklich zu Händen eines oder aller Mitglieder der Ombudsstelle adressiert - und eingeschrieben an die Adresse des IGWien gesendet werden. Es besteht der unbedingte Grundsatz der Freiwilligkeit seitens der Beschwerdeführer*in für die Einleitung jeglicher Schlichtungsverfahren.

Zur Behandlung von schriftlich eingegangenen Beschwerden von Ausbildungskandidat*innen im Sinne eines Schlichtungsverfahrens folgt die Ombudsstelle einer eigenen Geschäftsordnung, die auf der Homepage des Vereins in der jeweils aktuellen Fassung zu veröffentlichen ist.

Geschäftsordnung der Ombudsstelle zur Bildung einer Schlichtungseinrichtung Stand: November 2020

(1) Zur Klärung und Schlichtung von aus dem Ausbildungsverhältnis entstehenden Konflikten kann durch die Ombudsstelle eine vereinsinterne Schlichtungseinrichtung berufen werden. Sie ist ein Schiedsgericht im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§577 ff ZPO.

(2) Die Schlichtungseinrichtung setzt sich aus 3 Mitgliedern der Ombudsstelle (die mit keiner der betroffenen Personen eine Befangenheit oder ein Näheverhältnis haben) und zwei weiteren im Anlassfall von der Ombudsstelle zu berufenden Personen zusammen. Sie wird im Anlassfall derart gebildet, dass nach Anrufung der Ombudsstelle eine Konfliktpartei eine*n Vermittler*in (Lehrtherapeut*in, Graduierte*r, Ausbildungskandidat*in des IGWien) schriftlich namhaft machen kann.

Über Aufforderung durch die Ombudsstelle binnen sieben Tagen macht die andere Konfliktpartei innerhalb von 14 Tagen ihrerseits eine*n Vermittler*in (Lehrtherapeut*in, Graduierte*r, Ausbildungskandidat*in des IGWien) schriftlich namhaft.

Die von den Konfliktparteien gewählten Vermittler*innen sind Mitglieder der Schlichtungseinrichtung.

Ein Mitglied der Ombudsstelle übernimmt Vorsitz und Moderation der Schlichtungseinrichtung.

Die Mitglieder der Schlichtungseinrichtung dürfen nicht selbst Partei im gegenständlichen Konflikt sein.

(3) Die Schlichtungseinrichtung fällt ihre Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller ihrer Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Ihre Entscheidungen und Lösungsvorschläge haben die Regelungen des Ausbildungsvertrages samt aller Grundlagen und Zusätze sowie die Statuten und

die darin festgelegten Befugnisse der Vereinsorgane einzuhalten und sind vereinsintern gültig.

§ 14. Beurkundung von Beschlüssen

Über die Mitgliederversammlungen, die Sitzungen des Vorstands, der ESK und der Fachausschüsse ist Protokoll zu führen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen. Die Protokolle werden dem Vorstand zugestellt, der diese als Zusammenfassung oder vollständig für die Vereinsmitglieder veröffentlichen kann, bzw. dem Fachausschuss für Veröffentlichungen zustellt.

§ 15. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren zur Abwicklung der laufenden Geschäfte.
3. Über das Vereinsvermögen wird gemäß § 4.5 dieser Satzung verfahren.